

Umzugsordnung für Karnevalsumzüge in Gronau

01 a.) Die Fahrzeuge und Anhänger, die am **Umzug** teilnehmen, müssen zur Kontrolle durch den Bürgerausschuss zwischen 12.00 Uhr und 13:00 Uhr auf dem Aufstellort bereitstehen.

01 b.) Jedes Fahrzeug und jeder Anhänger, die am Umzug teilnehmen, müssen über eine nationale deutsche oder EG-Betriebserlaubnis verfügen. Zudem muss im Falle einer baulichen Veränderung (z.B. durch karnevalistische Aufbauten jeder Art) oder eines Transports von Menschen auf Ladeflächen ein gültiges Brauchtumsgutachten vorhanden sein. Abweichend hiervon können unveränderte Fahrzeuge aus dem Ausland temporär am Straßenverkehr und somit am Umzug teilnehmen.

02.) Alle am Umzug beteiligten, zulassungspflichtigen Kraftfahrzeuge und Zugmaschinen müssen ordnungsgemäß zum Verkehr zugelassen sein. Die Namen der am Umzug teilnehmenden Fahrzeugführer sind dem Veranstalter schriftlich zu melden und auf Anordnung der zuständigen Polizeistation in Gronau mitzuteilen.

Die von Kraftfahrzeugen gezogenen Anhänger müssen an den Längsseiten mit Schürzen versehen sein, die verhindern, dass Kinder unter die Wagen gelangen können.

Jeder Festwagen wird von vier Ordnern begleitet, die darauf achten, dass keine Personen unter das Fahrzeug geraten können (insbesondere Kinder und Jugendliche beim Einsammeln von Wurfmaterial). Der Genuss von Alkohol vor und während des Umzuges ist den Ordnern untersagt.

Auf jedem Umzugswagen muss ein Feuerlöscher (PG 6) vorhanden sein.

Durch eingeteilte Ordner mit Armbinden, die keine polizeilichen Befugnisse haben, ist dafür zu sorgen, dass im Bereich der Neustraße bis zum Kreuzungsbereich Passweg / Konrad-Adenauer-Straße Umzugsfahrzeuge, die sich vor einem bei einem Unfall evtl. beteiligten Umzugswagen befinden, entlang der Umzugsstrecke weitergeleitet werden, um im Einsatzfall Rettungsfahrzeugen Räume für schnelle Zufahrtsmöglichkeiten zu schaffen.

03.) Aus versicherungstechnischen Gründen muss der Name der teilnehmenden Gruppe vorne sichtbar angebracht werden (Zugnummer).

04.) Der Wagen incl. der aufstehenden Personen darf eine feste Höhe von 5.20 m nicht überschreiten. Sitzbänke sind fest zu verankern.

05.) Im Karnevalsumzug dürfen Pferde nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis des Ordnungsamtes der Stadt Gronau mitgeführt werden.

06.) Getränke dürfen nur in Bechern verabreicht werden, die nicht zerbrechlich sind. Glasgebilde jeglicher Art dürfen nicht von den teilnehmenden Wagen an die Zuschauer gereicht werden.

07.) Offensichtlich betrunkene Personen dürfen aktiv am Karnevalsumzug nicht teilnehmen.

08.) Das Jugendschutzgesetz ist zu beachten.

09 a.) Die Lautsprecher der Musikanlagen müssen in einer Mindesthöhe von 2.00 m und mit einem Abstrahlwinkel von mind. 10 Grad nach oben gerichtet angebracht sein.

09 b.) Die Klangfarbe der Musik sollte von karnevalistischem Brauchtum und aktuellen Schlagern bestimmt werden. Abspielen von Techno und Rap (House-Music) und dergleichen ist nicht erwünscht.

09 c.) Knallkörper u. Heulraketen dürfen während des Karnevalumzuges nicht geworfen werden. Das Schießen mit Böllern ist wegen der damit verbundenen möglichen Gesundheitsschäden (Gehörschäden) untersagt. Das Schießen mit Kanonen ist nur mit Luftdruckkanonen erlaubt (Lautstärke und Örtlichkeit ist zu beachten).

10.) Konfetti jeglicher Art darf von den Umzugswagen und Gruppen nicht geworfen werden.

11.) Aus ordnungsrechtlichen und versicherungstechnischen Gründen müssen nach Auflösung des Zuges die teilnehmenden Fahrzeuge sofort, auf direktem Wege zu ihren Standorten zurückgebracht werden.

12.) Technische Angaben bezüglich der Wagengröße und Brüstungshöhe:

a.) Maximale, nicht zu überschreitende Maße: feste Höhe: 5.20 m, einschließlich Brüstung - Breite: 3,20 m - Länge: 18.00 m -